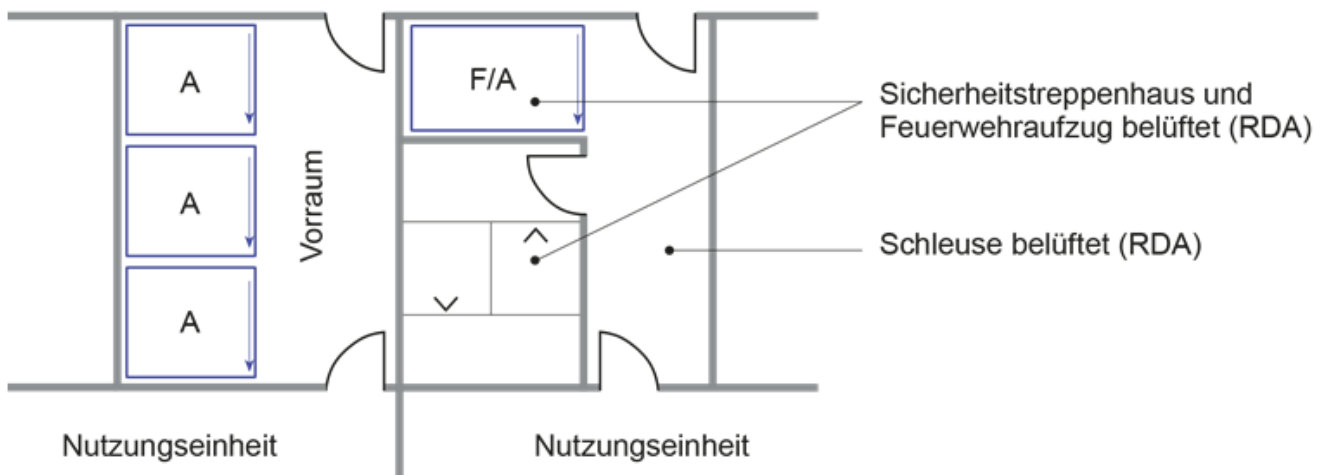


Feuerwehraufzüge

Die [VKF-Brandschutzrichtlinie 23-15 Beförderungsanlagen](#) befasst sich unter Punkt 4 ausführlich mit den Brandschutzanforderungen an Feuerwehraufzüge. So sind die Anforderungen wie zum Beispiel der Schutz gegen Löschwasser, der Zugang oder die Ausführung der Kabine in diesem Punkt definiert. In den Vorschriften von 2003 waren diese lediglich in einer Brandschutzerläuterung aufgeführt. Mit der Aufnahme in die Brandschutzrichtlinie wurden die Massnahmen automatisch als rechtsverbindlich erklärt. Im Brandschutzkonzept wird festgehalten, welche Aufzüge als Feuerwehraufzüge ausgestattet werden.

Die Brandschutzvorschriften 2015 verlangen klar den Einbau von Feuerwehraufzügen bei Hochhausneubauten. Die alte Regelung, dass es bis zu einer Gebäudehöhe bis 50 m in den Ermessensspielraum der Brandschutzbehörde fällt, einen Feuerwehraufzug zu fordern, ist somit überholt.

Feuerwehraufzüge sind in einem separaten Schacht zu führen und in jedem Fall mit einer Sicherheitsstromversorgung auszurüsten. Der Zugang erfolgt über eine Schleuse. Die minimalen Abmessungen der Schleuse betragen 2.40 mal 2.40 Meter. Sie muss mit einer beladenen Tragbahre begangen werden können.



Die neuen Vorschriften verlangen in jedem Fall eine Rauchdruckanlage für Feuerwehraufzüge. Mit dieser Anlage wird die Rauchfreiheit des Feuerwehrliftschachts gewährleistet. Die Rauchdruckanlage kann gegebenenfalls mit derjenigen des Sicherheitstreppehauses kombiniert werden. Für die Planung und die Ausführung der Anlage ist es unumgänglich, Fachfirmen beizuziehen.

Angaben zur Feuerwehrsteuerung werden in den Punkten 4.7 und 4.8 der VKF-Brandschutzrichtlinie 23-15 sowie im Anhang zu diesen Punkten gemacht. Die Detailfragen sind mit der Aufzugsfirma sowie der Elektroinstallationsfirma zu klären.

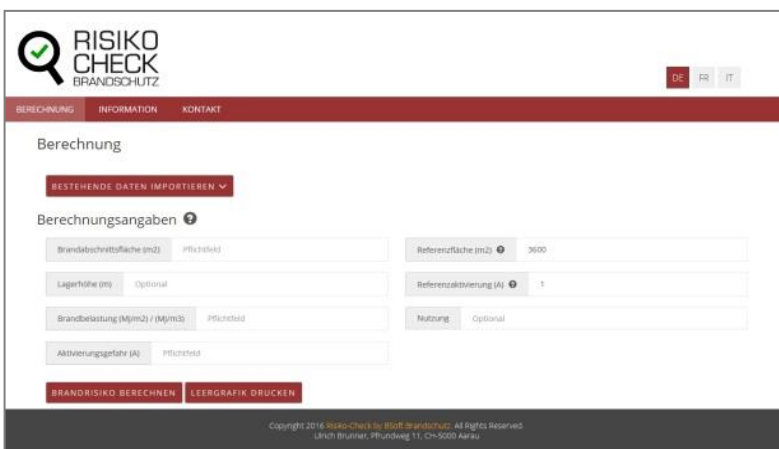
Im Kanton Aargau werden verfügte Feuerwehrlifte durch eine von der Brandschutzbehörde bestimmte Fachfirma kontrolliert. Die Abnahmepflicht wird in der Brandschutzbewilligung festgehalten. Im Weiteren fällt es in die Eigenverantwortung des Eigentümers, die Anlage zur Abnahme zu melden sowie periodisch Kontrollen durchführen zu lassen.

Für die Nachrüstung einer Beförderungsanlage zum Feuerwehrlift in bestehenden Hochhäusern gilt im Kanton Aargau weiterhin die bisherige Praxis. Auslöser für die Umrüstung ist eine wesentliche Sanierung der Anlage und im Besonderen der Ersatz der Aufzugskabine. In diesem Fall sind die Massnahmen entsprechend der Möglichkeiten der bestehenden Bausubstanz umzusetzen.

Sicherheitsnachweise für grossflächige Industrie- und Gewerbehallen

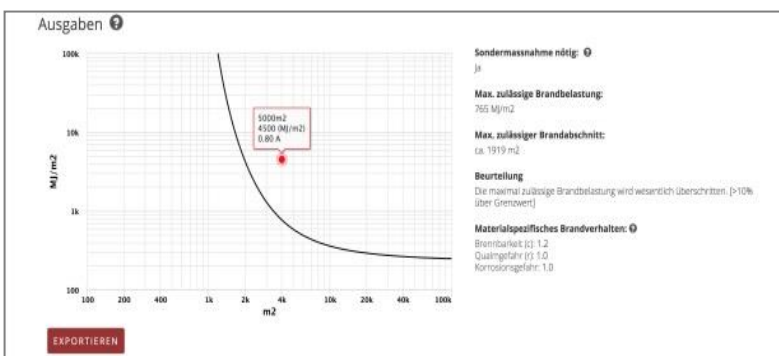
Für grossflächige Industrie- und Gewerbebauten fordert das geltende Recht unter Position 3.7.5 der Richtlinie [15-15 Brandschutzabstände Tragwerke Brandabschnitte](#) einen Nachweis für die Brandgefährdung, sofern die Fläche 3'600 m² übersteigt. Diese unbestimmte Formulierung wird im Anhang in Bezug auf die Brandgefährdung mit der Aussage, dass sich die Fläche des Brandabschnittes insbesondere nach der Brandbelastung, der Aktivierungsgefahr und der Lagerhöhe richte, konkretisiert.

Dabei repräsentiert die flächen- und lagerhöhenabhängige Brandbelastung das Schadenausmass, die Aktivierungsgefahr die Eintrittswahrscheinlichkeit. Über die Nennung der Einflussgrössen wird eine Quantifizierung des Risikos verlangt, da das Produkt der Eintrittswahrscheinlichkeit und des Schadenausmasses per Definition dem vorhandenen Risiko entspricht.



Die bis Ende 2014 von der VKF zur Verfügung gestellte Nachweismethode „Bewertung Brandabschnittsgrössen“ wurde mit dem revidierten Brandschutzrecht per 1. Januar 2015 ausser Kraft gesetzt, da die Methode nicht dem neuen Sicherheitsstandard (Erhöhung des Schwellenwertes von 2'400 m² auf 3'600 m²) angepasst werden konnte. Eine solche Nachweisführung muss jedoch nach objektiven Kriterien geführt werden können, da einerseits Planer und Bauherren in einer frühen Phase bereits Entscheidungskriterien bezüglich der Notwendigkeit von Sprinkler- oder Brandmeldeanlagen haben möchten und andererseits Brandschutzbehörden zur

rechtsgleichen Anwendung des Rechts verpflichtet sind, was ohne entsprechende Hilfsmittel kaum gewährleistet werden kann.



Die seit den 90er-Jahren verfügbare Methode Risiko-Check wurde als Web-Applikation sowie als App für IOS und Android neu aufgearbeitet und steht unter www.risiko-check.ch sowie in den Stores zur Verfügung. Weitere Informationen sind auch unter www.bsoft-brandschutz.ch zu finden. Mit den neuen Tools kann jedermann rasch selbst prüfen, ob im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben mit einer Sprinkler- oder Brandmeldeanlage gerechnet werden muss. Die für die Berechnung notwendigen Angaben zur Brand-

belastung und zur Aktivierungsgefahr können für hunderte von Nutzungen den beiden implementierten Datenbanken direkt entnommen werden. Zur Auswahl stehen zwei Datenbanken. Die eine entspricht jener, welche als Anhang zur SIA-Dokumentation 81 im Jahr 1984 publiziert wurde, die andere ist deckungsgleich mit den Werten, wie sie im Anhang zur VKF-Methode „Bewertung Brandabschnittsgrössen“ 2007 veröffentlicht wurden. Diese Werte beruhen auf einer gross angelegten Erhebung, welche von der ETH Zürich 2005 durchgeführt worden ist.

Im Kanton Aargau kann mit einer Referenzabschnittsfläche von 4'800 m² gerechnet werden. Dadurch wird sichergestellt, dass Industrie und Gewerbe gegenüber der altrechtlichen Regelung nicht benachteiligt werden.

Die Methode Risiko-Check ist flexibel. Das Referenzereignis kann selbst angepasst werden. Dies ermöglicht auch Anwendern anderer Länder, den Nachweis mit dem länderspezifisch angepassten Referenzereignis zu verwenden. Die Mehrsprachigkeit von Risiko-Check erlaubt den Einsatz in deutscher, französischer und Italienischer Sprache.

Teilrevision VKF-Brandschutzvorschriften 2017

Aufgrund der Bauproduktegesetzgebung wurden die VKF-Brandschutzvorschriften teilweise revidiert. Die neuen Vorschriften sind auf der Homepage der VKF publiziert und stehen ab Dezember 2016 auch gedruckt zur Verfügung <http://www.praever.ch/de/bs/revBSV2015/Seiten/default.aspx>. Die Neuerungen gelten ab dem 1. Januar 2017. Die Teilrevision ergibt Änderungen in 16 Richtlinien, 9 Erläuterungen und 3 Arbeitshilfen. Die Änderungen bestehen zum Teil aus redaktionellen Anpassungen.

In der VKF-Brandschutzrichtlinie [13-15 Baustoffe und Bauteile](#) wird neu die Klassierung E in die Brandverhaltensgruppe RF3 cr eingestuft. Bislang gehörten diese Materialien in die Brandverhaltensgruppe RF4 und waren somit nicht als Baustoff zugelassen. Jetzt dürfen die auf dem Bau eingesetzten Dämmungen dieser Klassifizierung definitiv verwendet werden.

RF3		D-s1,d0 D-s1,d1 D-s2,d0 D-s2,d1	D _L -s1,d0 D _L -s1,d1 D _L -s2,d0 D _L -s2,d1	D _{fl} -s1
	cr	D-s1,d2 D-s2,d2 D-s3,d0 D-s3,d1 D-s3,d2	D _L -s1,d2 D _L -s2,d2 D _L -s3,d1 D _L -s3,d2 D _L -s3,d0	D _{fl} -s2 E _{fl}
		E E-d2	E _L E _L -d2	

In der VKF-Brandschutzrichtlinie [14-15 Verwendung von Baustoffen](#) wird neu klar definiert, bei welchen Anwendungsbereichen Baustoffe mit einem kritischen Verhalten (cr) im Innern von Bauten und Anlagen raumseitig ohne Abdeckung verwendet werden dürfen. Zudem wurden die Anwendungsbereiche von Baustoffen mit kritischem Verhalten gelockert, insbesondere bei Unterkonstruktionen und Befestigungen von hinterlüfteten Fassaden und der Materialisierung von Bodenbelägen.

Aufgrund der Neueinstufung der Klassierung E wurde in der Ziffer 5.1.2 Anforderungen an das Brandverhalten von Rohrleitungen der Gebäudetechnik der VKF-Brandschutzrichtlinie 14-15 die Tabelle vereinfacht. Die neuen Anforderungen gelten für alle Gebäudekategorien gleichermassen. So dürfen Rohrleitungen und Rohrdämmungen RF3 cr, in feuerwiderstandsfähigem Schacht verlegt, auch bei Hochhäusern eingesetzt werden. Als Ausnahme gelten weiterhin Löschwasserleitungen in RF1. Die Neueinstufung hat auch Auswirkungen auf die zugelassenen Wärmedämmschichten bei der VKF-Brandschutzrichtlinie [25-15 Lufttechnische Anlagen](#).

Die redaktionellen Änderungen umfassen unter anderem die Definition der Einliegerwohnung, der Galerie, der überhohen Räume, Verkaufsräume und des Begriffs Raum. Zudem wurden klärende Umformulierungen und Anpassungen verschiedener Texte vorgenommen.

Unabhängig von der Teilrevision der VKF-Brandschutzvorschriften haben wir den missverständlichen Wortlaut der Ziffer 6.3 Blitzschutz der [Vollzugshilfe Landwirtschaftsbetriebe](#) umformuliert und bereits in die elektronische Version eingefügt:

Grössere (mehr als 3'000 m³) landwirtschaftliche Ökonomie- und Betriebsbauten sind mit einer Blitzschutzanlage gemäss den Regeln des CES Blitzschutzsysteme SNR 464022 zu schützen. Anstossende und benachbarte Silos und Wohnbauten sind in den Schutzzumfang mit einzubeziehen.

Mit dieser Neuformulierung wird klar definiert, dass für die Festlegung der Notwendigkeit eines Blitzschutzsystems nur das Volumen der Ökonomie- und Betriebsbauten massgebend ist. Jauchegruben, Silos etc. werden bei der Berechnung nicht mit einbezogen.